



Bearbeitet von: Alex Marty

Direktwahl: 043 259 31 56

Unser Zeichen: AM

Archiv: G 2 k

öff. Gew.-Nr.: 301, Breititobelbach, WB-Nr. 133027

Projektfestsetzung und Gewässerraumfestlegung vom 21. März 2013

Revitalisierung und hochwassersicherer Ausbau des Breititobelbachs im Abschnitt Wald bis Eindolung Breitestrasse

Gemeinde	Winterthur
Betroffene/r	Stadt Winterthur, Departement Bau, Tiefbauamt, Neumarkt 1, Postfach, 8402 Winterthur
Lage	Gebiet Breiti, Kat.-Nr. 7/1043, Koordinaten 697349 / 260547 bis 697384 / 260641
Massgebende Unterlagen	Nr. 1 Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 25.02.2013 Nr. 2 Bericht Bachrevitalisierung, Bauprojekt vom 20.12.2012 Nr. 3 Übersichtsplan 1:500, Bauprojekt, Plan Nr. W2061.32.002 vom 20.12.2012
Beurteilung	A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers B. Gewässerraumfestlegung

Sachverhalt

Der Breititobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 301, soll ab dem Waldrand bis zur Eindolung revitalisiert und hochwassersicher ausgebaut werden. Gleichzeitig werden nicht rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums entfernt.

Projektverfasser: Holinger AG, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur

Ausbaulänge: 100 m

Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 1.6 \text{ m}^3/\text{s}$

Publikation: Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung. Es wird daher auf die Durchführung des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 6 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) verzichtet. Die Stadt Winterthur, Immobilien, ist Eigentümerin des von der Revitalisierung tangierten Grundstücks Kat.-Nr.

7/1043 und hat dem Projekt schriftlich zugestimmt. Zur Sicherstellung des Rekursrechts gemäss § 24 Abs. 2 WWG wird der Entscheid zusätzlich dem Rheinaubund, dem WWF Zürich, der Pro Natura Zürich, der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz sowie dem ZVS/BirdLife Zürich eröffnet.

Das vorliegende Projekt wurde im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) geprüft und dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) zur Stellungnahme unterbreitet. Die Auflagen und Bedingungen wurden als massgebende Nebenbestimmungen aufgenommen.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen / Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

Wasserbau

Der Breititobelbach verläuft im Projektabschnitt innerhalb des Grundstücks Kat.-Nr. 7/1043 als sogenanntes Servitutsgewässer (ohne eigenes Gewässergrundstück) und behält wie bis anhin den Status eines Servitutsgewässers (kein Landerwerb notwendig). Damit das Grundstück Kat.-Nr. 7/1043 weiterhin nutzbar bleibt, wird ein neuer hochwassersicherer Holzsteg über den Bach erstellt.

Wald

Die Revitalisierung des Breititobelbaches beschränkt sich auf die Bachstrecke im Offenland (Erholungszone) von der Waldgrenze bis zur Eindolung. Sie liegt demnach in unmittelbarer Nähe der Waldgrenze, die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes ist folglich zu prüfen.

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) nicht überschreiten. Ausserhalb der Bauzone beträgt der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze 30 m (§ 262 PBG). Ab 15 m Waldabstand hat der kantonale Forstdienst zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, § 3 der Kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997).

Nach der Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt. Die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes im Sinne von Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, § 3 der

Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 für die Revitalisierung des Breititobelbaches in der Stadt Winterthur kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Bodenschutz

Gegenstand sind Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen innerhalb des Gewässerraums (Breite 11 m, Fläche dieses Abschnitts rund 1'200 m²), in dem rund 500 m² Fruchtfolgefläche liegen, welche teilweise (nicht quantifiziert, vermutlich weniger als 100 m²) durch bauliche Eingriffe tangiert werden. Bodenaushub (rund 120 m³) soll innerhalb des Gewässerraums verwertet werden. Mit Boden soll gemäss den kantonalen Richtlinien für Bodenrekultivierungen umgegangen werden; temporär beanspruchter Boden (Installationsplatz, Piste) sollen mit Baggermatratzen bzw. Kies geschützt werden. Das Vorhaben kann wie projektiert bewilligt werden.

Fischerei

Das Revitalisierungsprojekt wird grundsätzlich sehr begrüsst und ist unter Auflagen bewilligungsfähig. Der Breititobelbach ist kein Fischgewässer, hat aber Potenzial als Flusskrebslebensraum. Die Bauausführung hat daher dieser Zielart entsprechend zu erfolgen.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung fest. Die Gewässerräume werden in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen (§ 15d HWSchV). Im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten - wie vorliegend - ist auch der Gewässerraum festzulegen (§ 15h HWSchV).

Der im vorliegenden Projekt ausgeschiedene Raumbedarf gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer. Einer Festlegung des Gewässerraums im entsprechenden Projektabschnitt entlang dem öffentlichen Gewässer steht nichts entgegen.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

- I. Das Projekt der Stadt Winterthur, Departement Bau, Tiefbauamt für die Revitalisierung und den hochwassersicheren Ausbau des Breititobelbachs, öffentliches Gewässer Nr. 301, beim Grundstück Grundstücks Kat.-Nr. 7/1043 im Abschnitt Waldrand bis zur Eindolung Breitestrasse auf einer Länge von rund 100 m wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 2. Die Bachgestaltung ist bei Beginn der Arbeiten mittels Pilotstrecken gemeinsam mit dem AWEL, Wasserbau und der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) zu definieren.
 3. Betonfugen sind in den Sichtflächen auszukratzen und dürfen nicht mit Mörtel vergossen werden. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden.
 4. Der Gerinneverlauf soll schmal, schlängelnd und mit variierenden Böschungsneigungen erstellt werden, damit sich Nischen und Unterstände für aquatische Tiere bilden können.
 5. Die Bachufer sollen ingenieurbologisch gesichert werden; harte Sicherungen sind versteckt einzubauen.
 6. Sohlenfixpunkte sind mit einem Minimum an Steinen auszuführen.
 7. Gerodete Uferböschungen sind sofort nach Fertigstellung der Arbeiten erneut natürlich zu begrünen.
 8. Die Arbeiten im Wasser müssen in den Monaten Mai bis September erfolgen.
 9. Der zuständige Fischereiaufseher Eduard Oswald ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn zu informieren und an die Baubesprechungen einzuladen (eduard.oswald@bd.zh.ch).
 10. Das Baustellenabwasser ist gemäss der Norm SIA 431 "Entwässerung von Baustellen" vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen.
 11. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen.
 12. Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb der Bauareale erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung.
- II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ein.

Forstwesen

III. Die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes im Sinne von Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, § 3 der Kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 für die Revitalisierung des Breititobelbaches in der Stadt Winterthur, wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
2. Die Waldrandvegetation und deren Wurzelraum sind zu schonen.
3. Die Gesuchstellerin haftet für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze.

Gewässerraumfestlegung

IV. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV wird der Gewässerraum am Breititobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 301, beim Grundstück Kat.-Nr. 7/1043 im Abschnitt Waldrand bis zur Eindolung auf einer Länge von rund 100 m gemäss dem Situationsplan 1:500 vom 25. Februar 2013 und dazugehörigem Kurzbericht vom 25. Februar 2013 festgelegt.

Vermessung und Grundbuch

V. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Stadt Winterthur hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Breititobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 301, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

Gebühren

VI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Stadt Winterthur, Departement Bau, Tiefbauamt, Neumarkt 1, Postfach, 8402 Winterthur

– Staatsgebühr ALN/Wald	Fr.	256.--	(8830 / 4210 0 00000 / 88310.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Bodenschutz:	Fr.	128.--	(8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei:	Fr.	128.--	(8860 / 4210 0 00000 / 88600.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Stab:	Fr.	128.--	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
Total	Fr.	640.--	

Rechtsmittel

VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

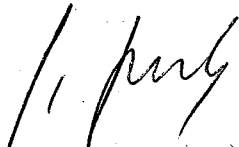
Mitteilung

VIII. Mitteilung an

- a) Stadt Winterthur, Departement Bau, Tiefbauamt, Neumarkt 1, Postfach, 8402 Winterthur, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- b) Stadtrat Winterthur, Postfach, 8402 Winterthur
- c) Holinger AG Ingenieurunternehmen, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- d) Aqua Viva - Rheinaubund, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen
- e) WWF Zürich, Regionalstelle Zürich, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich
- f) Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- g) Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz ZVH, Eichstrasse 29, 8045 Zürich
- h) ZVS/BirdLife Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- i) ALN Amt für Landschaft und Natur
- j) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Wasserbau



Gerhard Stutz, Abteilungsleiter